

Dr. Clemens Jabloner
Bundesminister für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Herr
Karl Bader
Präsident des Bundesrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0212-III 1/PKRS/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3705/J-BR/2019

Wien, am 15. November 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Bundesräte Mag. Bettina Anna Lancaster, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. September 2019 unter der Nr. **3705/J-BR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage zu datenschutzrechtlichen Themenstellungen im Zusammenhang mit einem veröffentlichten Förderantrag der ‚KTM MOTOHALL GmbH‘ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Ist Ihnen als zuständiger Bundesminister die zit. Auffassung des OÖ. Kulturdirektors zum Datenschutz im Zusammenhang mit Förderansuchen von juristischen Personen bekannt? Welche Bestimmungen der DSGVO sprechen aus Sicht des Justizressorts für diese Argumentation? Welche nicht?*

In der gegenständlichen Anfrage wird eine bestimmte Äußerung eines Landesbeamten als unrichtig qualifiziert, weil die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) keinen Datenschutz für Unternehmen (juristische Personen) kenne.

Richtig ist, dass die die Datenschutz-Grundverordnung nur auf personenbezogene Daten natürlicher Personen gemäß Art. 4 Z 1 DSGVO Anwendung findet. Personenbezogene Daten

juristischer Personen werden jedoch vom Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 Abs. 1 DSG erfasst.

Im Übrigen fällt der geschilderte Sachverhalt nicht in den Wirkungsbereich und die Ingerenz des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz. Eine Kommentierung von bezughabenden Äußerungen eines Landesbeamten gehört nicht zu den nach Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 zu erteilenden Auskünften (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation [1973], 434 f, Nödl, Parlamentarische Kontrolle [1995], 104 f und Atzwanger/Zögernitz, Nationalrats-Geschäftsordnung³ [1999], 366).

Zur Frage 2:

- *Was werden Sie als zuständiger Bundesminister unternehmen, um zukünftig in der öffentlichen Verwaltung - d. h. auf Ebene aller Gebietskörperschaften - (wie auch in der Privatwirtschaft) eine rechtskonforme Interpretation der DSGVO sicherzustellen?*

Über die DSGVO und deren Auswirkungen wurde im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) umfassend informiert (z.B. Erlass vom 24. April 2018 über die allgemeine Gewährleistung des Datenschutzes im BMVRDJ und in den nachgeordneten Dienststellen (Datenschutz-Erlass), BMVRDJ-Pr6116/0006-III 3/2018). Davon abgesehen ist darauf zu verweisen, dass der im Zuständigkeitsbereich des BMVRDJ angesiedelten Datenschutzbehörde kraft der DSGVO (Art. 57, 58) umfassende Vollzugszuständigkeiten zukommen. Diese Zuständigkeiten umfassen neben der Überwachung und Durchsetzung der DSGVO (Art. 57 Abs. 1 lit. a) insbesondere die Aufgabe, die Ausschüsse des Nationalrates und des Bundesrates, die Bundesregierung und die Landesregierungen auf deren Ersuchen über legislative und administrative Maßnahmen zu beraten (vgl. Art. 57 Abs. 1 lit. c DSGVO iVm § 21 Abs. 1 DSG). Darüber hinaus kommt der Datenschutzbehörde auch die Aufgabe zu, alle datenschutzrechtlich Verantwortlichen, dh. sowohl solche des öffentlichen als auch solche des privaten Sektors, für die ihnen aus der DSGVO entstehenden Pflichten zu sensibilisieren (Art. 57 Abs. 1 lit. d DSGVO). Der Datenschutzbehörde obliegt es weiters, Untersuchungen über die Anwendung der DSGVO durchzuführen, auch auf der Grundlage von Informationen einer anderen Behörde (Art. 57 Abs. 1 lit. d DSGVO). Schließlich wirkt die für die allgemeine Datenschutzlegistik zuständige Fachabteilung des Verfassungsdienstes im Rahmen ihrer laufenden Beratung der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung in Auslegungsfragen zur DSGVO bzw. zum DSG auf deren einheitlichen Vollzug hin. In rechtspolitischen Grundsatzfragen der Anwendung der DSGVO berät zudem der beim BMVRDJ eingerichtete Datenschutzrat die Bundesregierung und die Bundesminister. Er kann zu diesem Zweck

insbesondere Empfehlungen aussprechen und Stellungnahmen zu konkreten Gesetzesvorhaben abgeben (vgl. § 14 Abs. 1 und 2 DSG).

Zur Frage 3:

- *Was haben Sie unternommen und was werden Sie unternehmen, um zukünftig eine rechtskonforme Interpretation der DSGVO bei parlamentarischen Anfragebeantwortungen im NR und BR sicherzustellen und um in der Ministerantwort Auskunftsverweigerungen mit rechtsmissbräuchlichen Hinweis auf Datenschutz auszuschließen?*

Die datenschutzrechtlichen Vorgaben werden bei Anfragebeantwortungen im Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz rechtskonform zur Anwendung gebracht. Dabei wird stets von der Prämisse ausgegangen, dass allfällige schutzwürdige Datenschutzinteressen natürlicher Personen niemals per se zu einer Auskunftsverweigerung führen können, sondern in die anhand des Einzelfalles vorzunehmende Abwägung der verschiedenen Interessen (insbesondere öffentliche Transparenzinteressen, das Interesse an einer geordneten Vorbereitung von Verwaltungsentscheidungen sowie Aspekte des Privatsphärenschutzes) einfließen. Anfragebeantwortungen anderer Bundesminister fallen nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz.

Zur Frage 4:

- *Welche Daten in Förderansuchen eines Unternehmens stellen personenbezogene Daten dar und unterliegen der DSGVO?
Welche Förderansuchen des Bundes und der Länder wären davon betroffen?*

Die DSGVO findet nur auf personenbezogene Daten natürlicher Personen Anwendung (Art. 4 Z 1 DSGVO). Einzelunternehmen sind insofern jedenfalls erfasst. Soweit personenbezogene Daten natürlicher Personen in Förderansuchen von als juristischen Personen konstituierten Unternehmen enthalten sind, unterliegen sie ebenfalls dem Schutz der DSGVO. Auf Unternehmen als juristische Personen bezogene Daten in Förderansuchen werden vom Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 Abs. 1 DSG geschützt.

Zur Frage 5:

- *Ab wann müssen Ansuchen für Kulturförderungen und genehmigte Kulturförderungen aller Gebietskörperschaften in die betreffenden bundesweiten Datenbanken eingegeben werden? Welche Daten werden dabei verarbeitet und veröffentlicht?*

Die Beantwortung der Frage 5 fällt nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz.

Dr. Clemens Jabloner

